

1. Geltung

- 1.1. Zwecks besserer Lesbarkeit wird in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählten Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung jedoch grundsätzlich für sämtliche Geschlechter.
- 1.2. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Lieferverträge der FSP Metalltechnik GmbH und deren Tochterunternehmen (im Folgenden „AN“) mit ihren Kunden (im Folgenden „Besteller“).
- 1.3. Alle Lieferungen und Leistungen sowie alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen und -leistungen erfolgen auf Grund nachstehender Allgemeinen Lieferbedingungen, die der Besteller durch Auftragserteilung anerkennt. Gegenüber Konsumenten sind diese nur insoweit anzuwenden, als diese nicht gegen Bestimmungen des Konsumentenschutzrechtes verstoßen. Abweichungen von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere durch Übersendung anderslautender Geschäftsbedingungen, müssen ausdrücklich hervorgehoben werden und bedürfen zur gegenseitigen Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch den AN.

2. Preise und Angebote

- 2.1. Preisangebote des AN sind freibleibend. Wenn zum Vertragsabschluss Preiserhöhungen von Roh- und Hilfsstoffen, Löhnen, Frachten, usw., eintreten, ist der AN an die von ihm genannten Preise nicht gebunden und berechtigt, diese entsprechend anzuheben.
- 2.2. Der AN ist an seine Angebote 30 Tage ab Ausstellungsdatum gebunden; eine davon abweichende Bindung muss gesondert vereinbart werden.
- 2.3. Bei gewisser Ware in unserem Sortiment ist der Tagespreis von der Industrie abhängig. Diese Ware wird vom AN entsprechend gekennzeichnet. Der AN ist berechtigt, allfällige Preisänderungen, die zwischen dem Tag der Auftragsbestätigung und der Lieferung seitens der Industrie vorgenommen werden, an den Besteller im selben Ausmaß weiterzugeben. Der Endpreis dieser Waren wird auf der Rechnung ausgewiesen.
- 2.4. Vom AN ausgefüllte Leistungsverzeichnisse bzw. Angebote stellen keinen Kostenvoranschlag im Sinne § 1170 a ABGB dar. Kommt es beim unverbindlichen Einheitspreisvertrag zu Mengenabweichungen, die darauf zurückzuführen sind, dass bei Planungs- und Auftragserteilung die Massen für die tatsächlich auszuführenden Leistungen noch nicht im Voraus genau berechnet werden konnten, bzw. die Massenangaben vom Auftraggeber stammen, besteht keine Anzeigepflicht des AN im Sinne 1170a ABGB.
- 2.5. Gegenstand der geschuldeten Leistung sind die tatsächlich ausgeführten Mengen, die durch das Aufmaß ermittelt werden.

3. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

- 3.1. Ohne einer gegenteiligen schriftlichen Bestätigung sind Rechnungen des AN innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kassa zu zahlen. Bei Zahlungsverzug sowie Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gelten allenfalls gewährte Rabatte und sonstige Vergütungen (insbesondere Bonifikationen) als verfallen.
- 3.2. Die Inanspruchnahme von eingeräumten Skonti setzt voraus, dass alle dem AN zustehenden und bereits fälligen Ansprüche so beglichen sind, dass der AN am Tag der Fälligkeit über diese auf seinem Konto verfügen können.
- 3.3. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB ab Rechnungsdatum zu verrechnen. Ist der Besteller Konsument, gebühren dem AN 4% Zinsen gemäß § 1000 ABGB.
- 3.4. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der AN auch berechtigt, sämtliche Forderungen gegenüber dem Besteller sofort fällig zu stellen, die sofortige Zahlung von sämtlichen ausstehenden Forderungen zu verlangen und insbesondere allenfalls gewährte Zahlungsziele zu widerrufen; dieses Recht steht dem AN auch dann zu, wenn dem AN nach Vertragsabschluss ungünstige Umstände über die Zahlungsfähigkeit oder die wirtschaftliche Lage des Bestellers bekannt werden. Das Rücktrittsrecht gemäß § 918 ABGB bleibt davon unberührt.
- 3.5. Vom AN gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller gegenwärtig bestehenden und künftig erst entstehenden Verbindlichkeiten im Eigentum des AN.
- 3.6. Eine Weiterveräußerung oder sonstige Weitergabe, sowie Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist nur im Rahmen und für den Fall eines dahingehend bestehenden gewöhnlichen Baubetriebes bzw. Geschäftsbetriebes zulässig. Für den Fall, dass noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren weiterveräußert werden, weist der Besteller seinen Abnehmer bzw. Kunden auf den Eigentumsvorbehalt hin und tritt der Besteller hiermit seine ihm gegen seinen Abnehmer bzw. Kunden zustehenden Forderungen aus der Weitergabe dieser Ware bis zu Erfüllung der Zahlungsverpflichtung an den AN unwiderruflich ab; er verpflichtet sich, dem AN dazu auf sein Verlangen Name und Anschrift des Abnehmers bzw. Kunden mitzuteilen und gewährt dem AN dazu auch über sein Verlangen Einsicht in die Bücher.
- 3.7. Der Besteller ist verpflichtet, den AN von jeder Begründung eines Pfandrechtes an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich zu verständigen.
- 3.8. Der Eigentumsvorbehalt erlischt auch dann nicht, wenn der Besteller dem AN einen Wechsel übergibt. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bis zur vollständigen Einlösung des Wechsels jedenfalls aufrecht.

4. Lieferfristen

- 4.1. Sofern nicht anders vereinbart, beginnt die Lieferfrist frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Erhalt einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Der Besteller ist verpflichtet, bei vom AN durchzuführenden Transporten und Montagen für die ungehinderte Erreichbarkeit und Befahrbarkeit des Baustellenbereiches mit den vorgesehenen Transport- und Montageräten zu sorgen.
- 4.2. Die angegebenen Liefertermine sind freibleibend und verstehen sich vorbehaltlich der rechtzeitigen Zulieferung an unser Unternehmen. Für verspätete Lieferungen wird vom AN keine Haftung übernommen. Bei Lieferterminüberschreitungen bis zu 100 % der festgesetzten Lieferzeit hat der Besteller das Rücktrittsrecht. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 4.3. Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare oder vom AN nicht beeinflussbare Ereignisse wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Unterbrechung der Energieversorgung, Pandemien, Seuchen und dgl., sowie vom AN oder von seinen Lieferanten nicht zu vertretende Verkehrsunfälle (leichte Fahrlässigkeit schadet hier nicht) und sonstige Betriebsstörungen befreien den AN für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht und zwar auch dann, wenn sie bei seinem Lieferanten oder dessen Vorlieferanten eingetreten sind, jedoch in jedem Falle nur insoweit, als wir dem Besteller diese Ereignisse als Ursache der Leistungsstörung nachweisen. Wird durch die genannten Ereignisse die Lieferung unmöglich, erlischt die Lieferpflicht des AN unter den gleichen Bedingungen. Führen derartige Umstände lediglich zu einer Warenknappheit, so ist der AN auch berechtigt, die jeweils zur Verfügung stehenden Warenmengen nach eigenem Ermessen auf seine Abnehmer aufzuteilen. Keinesfalls wird der AN dadurch verpflichtet, sich mit den vertrags- bzw. angebotsgegenständlichen Waren bei fremden Lieferanten einzudecken. Maßnahmen des AN im Sinne dieser Bestimmungen berechtigen den Besteller weder zu Vertragsrücktritt, noch zu anderen Ansprüchen, insbesondere Schadenersatzansprüche.

5. Übergabe und Gefahrenübergang

- 5.1. Die Übergabe von Waren und/oder der Gefahrenübergang erfolgt
 - (a) durch Verladung oder Übergabe an die Bahn oder sonstigen Frachtführer,
 - (b) bei Selbstabholung, durch Übernahme und Unterzeichnung des Lieferscheines
 - (c) bei Lieferung ab Werk mit Bekanntgabe der Lieferbereitschaft bzw. zum vereinbarten Liefertermin,

- (d) bei Lieferung frei Baustelle ab Ladefläche Transportfahrzeug mit Eintreffen auf der Baustelle,
- (e) bei Lieferung inklusive Montage der Ware in die endgültige Lage am Bauwerk.

- 5.2. Die Übernahme und der Gefahrenübergang erfolgen auch bei Teillieferungen.
- 5.3. Über die erfolgten Lieferungen sind Lieferscheine auszufertigen. In diesen Lieferscheinen sind sichtbare Mängel bei sonstigem Ausschluss ihrer Geltendmachung festzuhalten. Der Besteller verpflichtet sich zu diesem Zweck dem AN vor Auslieferung Bevollmächtigter namhaft zu machen und für deren Anwesenheit bei der Lieferung Sorge zu tragen, andernfalls jeder anwesende Mitarbeiter des Bestellers als hierfür bevollmächtigt gilt.
- 5.4. Wenn eine förmliche Übernahme vereinbart wird, hat der AN dem Besteller die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Der Besteller hat die Leistung nach Erhalt der Aufforderung binnen einer Frist von 10 Werktagen zu übernehmen. Verweigert der Besteller die Übernahme der Leistung, hat er dies dem AN unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Mit Fristablauf gilt die Übernahme als erfolgt. Sollte der Besteller Verbraucher im Sinne des KSchG sein, wird hiermit ausdrücklich auf die Rechtsfolgen der verspäteten Stellungnahme dahingehend hingewiesen, dass die Übernahme mit Fristablauf als erfolgt gilt.

6. Gewährleistung und Mängelrüge

- 6.1. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers beschränken sich bei Qualitätsmängeln auf Verbesserung, Ersatzlieferung und Preisminde- rung sowie bei Quantitätsmängeln auf Nachtrag des Fehlenden. Ansprüche auf Wandlung sind ausgeschlossen.
- 6.2. Für besondere Eigenschaften wird nur gehaftet, wenn diese ausdrücklich schriftlich zugesagt wurden. Abweichungen von zugesicherten Eigenschaften können nicht beanstandet werden, soweit der Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird.
- 6.3. Der Besteller hat stets zu beweisen, dass der Mangel im Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.
- 6.4. Für produktions- und materialbedingte Abweichungen in den Farbnuancen wird keine Gewähr geleistet. Geringfügige oder sonstige dem Käufer zumutbare Änderungen der Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung des AN gelten vorweg als genehmigt.
- 6.5. Die Ware ist vom Besteller sofort nach Übergabe zu untersuchen; hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird die Mängelrüge nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erhoben, so gilt die Ware als ordnungsgemäß übernommen und genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei Untersuchung nicht erkennbar war. Solche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung bekannt zu machen, andernfalls die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt gilt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Anfechtung wegen Irrtums auf Grund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Untersuchung der Ware lediglich durch Stichproben gilt nicht als ordnungsgemäße Untersuchung.

7. Produkthaftung und Schadenersatz

- 7.1. Der AN haftet für von ihm zu vertretende Schäden im Rahmen der Produkthaftung, sowie im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, wobei der AN ausschließlich für vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden haften. Das Vorliegen des Verschuldens des AN und dessen Ausmaß sind vom Geschädigten zu beweisen. Die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen beträgt drei Jahre ab Übergabe.
- 7.2. Jedenfalls ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche für bloße Vermögens- oder mittelbare Schäden (einschließlich Gewinnent- gang), Folgeschäden sowie für Schäden infolge eines Fehlverhaltens eines Lieferanten des AN. Vorteile, die dem Kunden aufgrund des Schadens, für welchen er einzustehen haben, entstehen, hat er sich auf den Schadenersatzanspruch anrechnen zu lassen.
- 7.3. Regressforderungen, insbesondere gemäß § 12 PHG, sind ausgeschlossen, sofern wir dem Besteller binnen einer angemessenen Frist einen im EWR- ansässigen Haftungspflichtigen namhaft machen und unsere Ansprüche diesem gegenüber dem Besteller zur Abtretung anbie- ten. Bei dem allenfalls zustande kommenden Zessionsvertrag haftet der AN ausschließlich für die Tatsache, dass der Haftungspflichtige der Vorlieferant des AN war, nicht aber für die Einbringlichkeit und Durchsetzbarkeit der Forderung.
- 7.4. Die in diesen Lieferbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.
- 7.5. Wird die Ware nach den Angaben des Bestellers bzw. seines Erfüllungsgehilfen produziert, übernimmt der AN keinerlei Haftung betreffend die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben im Zusammenhang mit dem Einsatz der Ware. Aufklärungs-, Hinweis-, Prüf- oder Warn- pflichten des AN, insbesondere in Bezug auf statische Belange sowie in Hinblick auf das Gelingen des Werks gegenüber dem Endkunden des Bestellers, sind ausgeschlossen.
- 7.6. Die Frist für die Beweislastumkehr nach § 933a Abs 3 ABGB beträgt nicht 10, sondern 3 Jahre.

8. Vertragsrücktritt

- 8.1. Der AN ist bei Zahlungs- oder Abnahmeverzug des Bestellers unter Setzung einer 10-tägigen Nachfrist berechtigt, unbeschadet seiner sonstigen Rechte vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil unter Wahrung unserer Rechte, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichter- füllung, zurückzutreten.
- 8.2. Im Falle eines Vertragsrücktritts hat der AN die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der AN von weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt, alle noch ausstehenden Lieferungen bzw. Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlung bzw. Sicherstellung zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.3. Tritt der Besteller unberechtigt vom Vertrag zurück oder begehrt er dessen Aufhebung, so hat der AN die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Besteller verpflichtet, nach Wahl des AN einen pauschalierten Schadenersatz von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu leisten.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Abänderungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen müssen in schriftlicher Form erfolgen, auch ein Abgehen von diesem Schriftform- gebot. Mündliche und telefonische Abmachungen erhalten erst dann Rechtsgültigkeit, wenn sie vom AN schriftlich bestätigt sind.
- 9.2. Erfüllungsort für Lieferungen ist 4873 Frankenburg, Frein 9.
- 9.3. Der Besteller ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den AN an Dritte abzutreten. Eine Aufrechnung gegen die Ansprüche des AN mit Gegenforderungen welcher Art immer ist ausgeschlossen, soweit diese nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.
- 9.4. Der AN behält sich die Vergabe von einzelnen Leistungen und/oder Leistungsgruppen an Dritte Firmen vor.
- 9.5. Informationen zum Schutz und zur Verwendung von Daten finden sich in der auf der Homepage des AN veröffentlichten Datenschutzer- klärung (www.fsp-metalltechnik.at/datenschutz).
- 9.6. Der auf der Homepage des AN (www.fsp-metalltechnik.at/downloads) veröffentlichte Verhaltenskodex ist für den AG bindend.
- 9.7. Für Streitigkeiten aus dem Abschluss, der Erfüllung und den Nachwirkungen aller unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Lieferbedin- gungen zustande gekommener Verträge wird die ausschließliche Zuständigkeit des am Sitz der der SCHMID BAUGRUPPE HOLDING GMBH und deren Tochterunternehmen in 4873 Frankenburg am Hausruck / ÖSTERREICH sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 9.8. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens und aller sonstigen Rechtsvorschriften, welche auf das Recht eines anderen Staates verweisen (Verweisungsnormen bzw. Kollisionsrecht).